

14/SN-278/ME
14/SN-278/ME XVIII GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

**UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN
KLAGENFURT
Universitätsdirektion**

1 von 6

A- 9020 Klagenfurt
Universitätsstraße 65
Tel.:(0463) 2700 - 215
Fax.Nr.:(0463) 2700-102

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A- 1017 Wien

Zahl: 365 | e3

157-GE/19 P2
am: 24. MRZ. 1993
26. März 1993 | KLAGENFURT, 22. März 1993
Uko

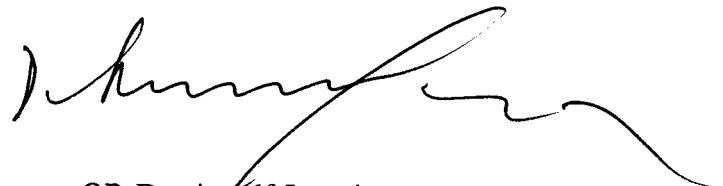
A. Säuruggen

Ich erlaube mir in der Beilage zu diesem Schreiben meine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten vorzulegen.

Meine Stellungnahme ist aus dem Gesichtspunkt des Verwaltungspraktikers, der für das Gedeihen der Universitäten mitverantwortlich ist, erstellt. Insbesondere bin ich der Meinung, daß mit einer gut organisierten einheitlich geführten Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Rektor eine moderne Organisation einer Universität gestaltet werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung

Der Universitätsdirektor



OR Dr. Arnulf Longin

Beilage

Dr. Arnulf Longin
Universitätsdirektor
Universität Klagenfurt

Klagenfurt, 22. März 1993

S t e l l u n g n a h m e
zum
**Entwurf des Bundesgesetzes über
die Organisation der Universitäten (UOG 1993)**

Einleitung

Die folgende Stellungnahme bedeutet nicht, daß der vorliegende Entwurf "UOG 1993" grundsätzlich befürwortet oder abgelehnt wird. In dieser Stellungnahme werden vielmehr die Punkte behandelt, die aus dem Gesichtspunkt des Verwaltungspraktikers für das Gedeihen der Universitäten in einer modernen Gegenwart und in der "europäischen Zukunft" notwendig sind.

Das oberste Ziel der Universitäten muß die Erfüllung deren vordringlichster Aufgaben sein, nämlich die Lösung der wichtigen anstehenden gesellschaftlichen und menschlichen Probleme und deren gedeihliche Weiterentwicklung sowie die Erfüllung von Forschung und Lehre unter dem Gesichtspunkt der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

Festgehalten wird noch zusätzlich, daß alle in dieser Stellungnahme vorkommenden Bezeichnungen sowohl männlich als auch weiblich aufzufassen sind.

Zu § 2 Abs 4 Rektor

Bei der Vielzahl der Geschäfte die von Leitungsorganen der Universität zu erfüllen sind, ist die **Einzelperson Rektor** als "Leiter der Universität" in Erfüllung dieser Aufgaben überfordert. Dies sowohl in qualitativer als auch insbesondere in quantitativer Hinsicht. Im Interesse einer wünschenswerten Transparenz und der notwendigen Qualität der Leitungsentscheidungen ist es unumgänglich, daß ein kollegiales Führungsgremium die Leitungsaufgaben übernimmt.

Im Interesse der Universitäten ist es notwendig, daß die Rektoren nicht reine Manager sondern aus den Reihen der Universität kommende Wissenschaftler sind. Daher ist es für die Arbeitsaufteilung notwendig, daß zusammen mit diesem Rektor und einem oder mehreren Vizerektoren sowie dem Universitätsdirektor das Leitungsgremium gebildet wird. Die Mitglieder dieses Leitungsgremiums führen die ihnen zugeordneten Geschäfte (autonome Geschäftsordnung) selbständig. In wichtigen Fragen ist eine gemeinsame Entscheidung notwendig. Die Leitung dieses Gremiums obliegt dem Rektor. Dieses Vorstandsmodell hat sich insbesondere in der Schweiz, in Deutschland und den skandinavischen Ländern bestens bewährt. Es entspricht auch den in der Privatwirtschaft üblichen Führungsmodellen.

Zu § 14:

Auch hier zeigt es sich, daß ein "Einzelrektor" alleine mit der in dieser Bestimmung aufgeführten Vielfalt von Tätigkeiten quantitativ überlastet ist. Es ist daher notwendig, daß ein "Haushaltsbeauftragter" im Leitungsgremium bestellt ist. Ihm müßte ein Vetorecht gegen rechtswidrige finanzielle Entscheidungen der Mitglieder des Leitungsgremiums eingeräumt werden. Da der Universitätsdirektor über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in dieser Materie verfügt, ist ihm dieser Aufgabenbereich zuzuordnen.

Zu § 14 Abs 7:

Zu dieser Bestimmung muß festgehalten werden, daß das zugewiesene Budget ein Globalbudget ist.

Zu § 16 :

Zu den Angehörigen der Universität müssen zählen:

1. Wissenschaftliches Personal
2. Nichtwissenschaftliches Personal
3. Studienassistenten
4. Studierende
5. Angestellte der Universität im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

Zu § 30:

Die Überlegung, Personal verschiedener Kategorien einzustellen, also auch Angestellte und allenfalls Arbeiter würde zu Schwierigkeiten und Frustrationen führen. Insbesondere wäre die Möglichkeit, Verwendungsänderungen oder Umschichtungen durchzuführen, fast unmöglich. Zu dem muß beachtet werden, daß die Auswirkungen auf die Verwaltung, Personalabteilungen, die Quästur und die Rechtsabteilungen groß sein würden. Dies insbesondere im Hinblick auf Gehaltsverrechnungen, Rücklagen, Vertrauensleute, Betriebsräte usw.

Zu § 35:

Es ist nötig das Personal von Dienstleistungseinrichtungen dienstrechtlich auch diesen zuzuordnen. Dies insbesondere zur Gewährleistung der administrativen Abläufe und der dienstrechtlichen Gleichbehandlung. Um unkoordiniertes Vorgehen, Doppelgleisigkeiten und auseinanderstrebende Entwicklungen zu verhindern, ist obige Regelung notwendig. Nur wenn die Tätigkeiten der Verwaltung durch den Universitätsdirektor koordiniert werden können, sind die Gesichtspunkte der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Zu § 35:

Um das Funktionieren des Leitungsgremiums (Vorstandsmodell) zu garantieren, ist es notwendig, daß die Vizerektoren und der Universitätsdirektor in Verfolgung der Universitätsautonomie dem Rektor unterstellt sind.

Zu § 47:

In konsequenter Verfolgung des Vorschlages eines kollegialen Leitungsgremiums muß der 1.Absatz des § 47 lauten: Die Organe der Universitätsleitung sind der Senat, das Leitungsgremium und der Rektor.

Zu § 48:

Es wird vorgeschlagen, daß der Rektor und der Vorsitzende des akademischen Senates in einer Person vereint sind. Ebenfalls sollte der Universitätsdirektor dem Senat angehören. Dies umso mehr als es sich bisher als äußerst positiv erwiesen hat, daß die fach einschlägige Kompetenz des Universitätsdirektors in den Senaten zur Verfügung gestanden ist. Im Sinne einer effizienten Verwaltungsleitung ist dies ebenso notwendig.

Zu § 48 Abs 2:

In konsequenter Verfolgung des Bisherigen ist es daher notwendig das folgende Personen dem Senat als Mitglieder angehören:

Rektor, Vizerektoren, Dekane, Universitätsdirektor, weitere Direktoren von Dienstleistungseinrichtungen mit beratender Stimme, die Vorstände von internuniversitären Instituten, die Vorsitzenden der zwei bisherigen Dienststellenausschüsse, der Vorsitzende des Hauptausschusses der ÖH, Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsdozenten, der Universitätslektoren und der Universitätsassistenten sowie Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden.

Zu §§ 49 und 50:

Die öffentliche Ausschreibung des Amtes des Rektors wird als gut empfunden. Die vorhandene Bewerbungsliste hat durch den Senat gereiht zu werden. Anschließend sollte die Wahl des Rektors durch die Universitätsversammlung erfolgen. Eine Intervention durch den Bundesminister ist nicht notwendig.

Auch bei einem vorgeschlagenen Leitungsgremium durch einen Rektor, einen oder mehrere Vizerektoren sowie den Universitätsdirektor, ist der Rektor "primus inter pares". Er hat die Universität als oberster Repräsentant nach außen zu vertreten, ihm obliegt die oberste Koordinierung der Organe sowie die Vorbereitung der Entscheidungen des Senats.

Da ein erfolgreiches Management in einer großen Organisation zu kompliziert ist um von einer Person allein erledigt werden zu können, ist es notwendig, daß wie dies auch in der modernen Managementlehre gefordert wird, kleine schlagkräftige Führungsgremien gebildet werden. Diese sind Einzelführungspersonen vorzuziehen. Vergleiche können hiezu insbesondere bei den Leitungsgremien der Universität Bern (Gesetz vom 22.11.1988), im Bayerischen Hochschulgesetz (Gesetz vom 8.12.1988) in der Satzung der Privatuniversität Witten-Herdecke (seit 1987) bei den skandinavischen Universitäten sowie bei der Musikhochschule Zürich, dem Kunsthochschulgesetz im Lande Nordrhein-Westfalen und bei der kollegialen Führung der Salzburger Festspiele gezogen werden.

Zu § 51:

Diese Bestimmung müßte adaptiert werden. Die Frage der Vertretung der einzelnen Geschäftsorgane ist zu regeln. Hauptamtlich sind lediglich der Rektor und der Universitätsdirektor bestellt. Für die Vizerektoren ist dies nicht nötig. Die Hauptamtlichkeit für Vizerektoren wird vermutlich in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, da damit vielfach ein Ausstieg aus Forschung und Lehre zusammenhängt. Es würde vermutlich schwierig sein die nötige Anzahl von Fachleuten als Vizerektoren zu bekommen.

Zu § 72:

Es ist notwendig, daß die Agenden der derzeitigen ADV-Abteilungen und der Universitätsarchive bei den Universitätsdirektionen erhalten bleiben müssen.

Zu § 72 Abs 2:

Der "Leiter der zentralen Verwaltung" müßte nach wie vor Universitätsdirektor heißen. Der Titel Universitätsdirektor hat sich bisher bewährt und ist ein anerkannter Begriff geworden. Die Einführung einer neuen Bezeichnung ist sachlich nicht notwendig und würde in der Praxis zu Verwechslungen durch Außenstehende führen.

Zu § 72 Abs 5:

Diese Bestimmung würde in der Praxis zum Aufbau von Parallelverwaltungen führen. Das jedem Universitätsorgan eine fachliche Anforderungsbefugnis gegenüber der Dienstleistungseinrichtung zukommt ist jedoch unumstritten.

Zu § 74:

Hier wird nochmals festgehalten, daß der Aufgabenbereich der ADV-Abteilung unbedingt der zentralen Verwaltung zugeordnet bleiben muß. Weiters muß festgehalten werden, was der Begriff Informationsmanagement bedeuten soll. Es darf hier keinesfalls zu Überschneidungen in Auffassungen kommen. Insbesondere im Hinblick auf Telefon, Telefax, Kopierdienst usw.

Nach § 82:

Hier sollte ein weiterer § eingefügt werden. Zur Koordination der Tätigkeiten der zentralen Verwaltungen der Universitäten und künstlerischen Hochschulen ist die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren sowie des Direktors der Akademie zu bilden.

Dr. Arnulf Longin